

Interpellation 439

Eingang Stadtkanzlei: 6. August 2020

Airbnb und Luzern Tourismus

Ende 2019 gaben die Luzern Tourismus AG und Airbnb bekannt, dass ab dem 1. Januar 2020 Airbnb bei Buchungen über ihre Plattform die Kur- und Beherbergungstaxen automatisiert bei den Gästen einzieht und sie an Luzern Tourismus (LTAG) abgibt. Dafür wurde eine gemeinsame Vereinbarung zwischen Kanton Luzern, Luzern Tourismus AG und Airbnb abgeschlossen, die bis heute jedoch nicht öffentlich einsehbar ist. Luzern Tourismus wird massgeblich von der öffentlichen Hand (Stadt und Kanton Luzern) sowie durch die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen (gemäss Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus [SRL 650, Tourismusgesetz]) finanziell unterstützt. Zudem fliessen die Beherbergungsabgaben und Kurtaxenabgaben seit 1. Januar 2020 nicht mehr wie bis anhin über das Steueramt der Stadt Luzern. Des Weiteren ist die Vermietung von Business Appartements ebenfalls ein lukratives und aufstrebendes Geschäftsmodell. Die Interpellanten gehen davon aus, dass im Vergleich zu Airbnb dieser Geschäftszweig noch nicht reguliert wird.

Die Interpellanten bitten den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie lautet der Inhalt des Vertrags zwischen Luzern Tourismus AG, Stadt Luzern und Airbnb? Welche Regelungen sind heute in Kraft?
2. Welche Rolle spielen die Stadt und der Kanton Luzern im Vertragswerk?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage verzichtet die Stadt Luzern auf die Eintreibung der ihr zustehenden Kur- und Beherbergungstaxen?
4. Kann schon eine Schätzung über das Ausmass der durch Airbnb abgerechneten Beträge gemacht werden? Wie hoch sind die Einnahmen durch Beherbergungsabgaben und Kurtaxen, die von Airbnb an Luzern Tourismus AG überwiesen werden? Falls noch nicht bezifferbar, gibt es Hochrechnungen durch Luzern Tourismus AG oder durch die Stadt Luzern?
5. Erhält die Stadt Luzern eine Übersicht der Zahlungsflüsse zwischen Airbnb und Luzern Tourismus?

6. Wie werden die Zahlungen zwischen Airbnb und Luzern Tourismus AG durch die Stadt Luzern verbucht?
7. Erhält die Stadt Luzern von Airbnb eine Übersicht zu den Vermietungen von privaten oder halbprivaten Wohnungen wie beispielsweise Business Appartements, bei denen Vermietungen nicht mehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen «homesharing» geschehen?
8. Wie kontrolliert die Stadt Luzern die Vermietungsaktivität von privaten oder halbprivaten Wohnungen wie beispielsweise Business Appartements? Ab welchem Zeitpunkt werden die Vermieter*innen kurtaxenpflichtig?
9. Wie kontrolliert die Stadt Luzern die Steuerpflicht von Personen, die eine hohe Vermietungsaktivität vorweisen?
10. Wie hoch beziffert die Stadt Luzern die Kosten, die für solche Abklärungen beim städtischen Steueramt entstehen?
11. Wird vom Stadtrat in Betracht gezogen, auch mit Anbieter*innen von Business Appartements eine ähnliche Regelung wie mit Airbnb einzuführen?

Gianluca Pardini und Simon Roth
namens der SP/JUSO-Fraktion